Haushaltssatzung

des Landkreises Kaiserslautern für das Haushaltsjahr

2025

Der Kreistag hat am 16.12.2024 auf Grund der §§ 17 und 57 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz und § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1.	im ERGEBNISHAUSHALT der Gesamtbetrag der Erträge auf der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auf	241.519.145 Euro
2.	im FINANZHAUSHALT der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	13.787.119 Euro
	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit aufdie Auszahlungen aus Investitionstätigkeit aufder Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	17.496.130 Euro
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit¹ au	ıf21.842.539 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinste Kredite auf	8.055.420 Euro
zusammen auf	8.055.420 Euro.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf6.991.970 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf3.159.060 Euro.

Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf....150.000.000 Euro.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

1.	Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		
	der Einrichtung Abfallwirtschaft auf0 Euro		
2.	Kredite zur Liquiditätssicherung der Einrichtung Abfallwirtschaft auf		
3.	Verpflichtungsermächtigungen der Einrichtung Abfallwirtschaft auf		
	aufgenommen werden müssen0 Euro		

§ 6 Finanzmanagement und Zinssicherung

Zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Erzielung von günstigen Konditionen wird die Verwaltung ermächtigt, von derivativen Finanzierungsinstrumenten (Swaps, Forwarddarlehen, Caps etc.) Gebrauch zu machen. Diese Ermächtigung bezieht sich auf alle notwendigen Kreditneuaufnahmen sowie Umschuldungen und Prolongationen bestehender Darlehen. Die Ermächtigung bezieht sich ferner auf die Neuaufnahme und Prolongation von Liquiditätskrediten.

Der Einsatz von Zinsderivaten ist ausschließlich zur Zinssicherung und zur Zinsoptimierung zulässig. Zinsderivatgeschäfte, die der Erwirtschaftung separater Gewinne dienen, sind unzulässig.

§ 7 Kreisumlage

Gemäß § 31 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) erhebt der Landkreis von allen kreisangehörigen Gemeinden eine Kreisumlage.

Der Umlagesatz wird festgesetzt für				
_	die Schlüsselzuweisungen A nach § 13 LFAG auf	43,56 v. H.		
	die Zuweisung für Stationierungsgemeinden und für zentrale Orte nach			
	§19 LFAG auf	43,56 v. H.		
_	die Steuerkraftmesszahl nach § 17 LFAG auf			
	-			

Die Kreisumlage ist gem. § 37 Abs. 2 LFAG mit je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2025 fällig.

<u>Nachrichtlich:</u>	Kreisumlageaufkommen 2024 (Plan):	64.596.992 Euro
	Kreisumlageaufkommen 2025:	64.188.863 Euro

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des negativen Eigenkapitals zum 31.12.2020 betrug 173.456.852,37 Euro. Der voraussichtliche Stand des negativen Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt 178.772.265,09 Euro, zum 31.12.2022 185.808.842,08 Euro, zum 31.12.2023 182.120.665,11 Euro, zum 31.12.2024 192.106.300,11 Euro und zum 31.12.2025 211.465.427,11 Euro. Unter Berücksichtigung des PEK-RLP beträgt das negative Eigenkapital zum 31.12.2024 voraussichtlich 77.106.300,11 € und zum 31.12.2025 voraussichtlich 96.465.427,11 €.

Anmerkung:

Die Eröffnungsbilanz wurde am 28.11.2008 vom Kreistag festgestellt.

§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen und Wertgrenzen nach §§ 98 und 100 GemO

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 10.000 Euro überschritten sind.

Ein erheblicher Fehlbetrag bzw. eine wesentliche Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Fehlbetrages i. S. d. §§ 98 Abs. 2 Nr. 1 und 2 / 100 Abs. 1 S. 1 GemO und § 98 Abs. 2 Nr. 3 liegt vor, wenn im

Ergebnishaushalt (§ 2 Abs. 1 GemHVO) die Gesamtaufwendungen aus Verwaltungstätigkeit [Pos. E15 Gesamtplan] einschließlich Zins- und Finanztätigkeit [Pos. E18 Gesamtplan] (Wertgrenze für §§ 98 Abs. 2 Nr. 1 / 100 Abs. 1 S. 1 und § 98 Abs. 2 Nr. 3 GemO) sowie im Finanzhaushalt (§ 2 Abs. 1 GemHVO) die Gesamtauszahlungen aus Verwaltungstätigkeit [Pos. F15 Gesamtplan] einschließlich Zins und Finanztätigkeit [Pos. F18 und F39b Gesamtplan] (Wertgrenze für §§ 98 Abs. 2 Nr. 2 / 100 Abs. 1 S. 1 GemO) und im Finanzhaushalt (§ 2 Abs. 1 GemHVO) die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit [Pos. F32 Gesamtplan] einschließlich Tilgungszahlungen von Krediten [Pos. F36 Gesamtplan] (Wertgrenze für § 100 Abs. 1 i.V.m Abs. 2 für Investitionsauszahlungen) überschritten sind.

§ 10 Wertgrenze für Investitionen

Die Wertgrenze gem. § 10 Abs. 1 GemHVO wird auf 100.000 Euro festgelegt. Die Investitionen werden gem. § 4 Abs. 12 GemHVO ohne Wertgrenze im jeweiligen Teilhaushalt einzeln dargestellt.

§ 11 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte ist nicht vorgesehen. Die Möglichkeit zur Bewilligung von Altersteilzeit für Beschäftigte besteht im Rahmen der tarifvertraglichen Regelungen.

§ 12 Leistungszahlungen

Die Bewilligung von Zahlungen nach § 18 VKA des TVöD an Beschäftigte erfolgt in Höhe der tariflichen Verpflichtung.

Für die Bewilligung von Zahlungen nach § 33 Landesbesoldungsgesetz vom 18. Juni 2013 in Verbindung mit der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes vom 14. April 1999 (GVBI. S. 104), zuletzt geändert durch § 143 Abs. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBI. S. 319), werden für Leistungszahlungen an Beamtinnen und Beamte folgende Höchstbeträge festgesetzt:

Für Leistungsprämien und Leistungszulagen zusammen

15.000 Euro.

II.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier hat mit Schreiben vom 03.02.2025, Az.: 1140-0001#2024/0130-0382 Ref_21a, den in der Haushaltssatzung 2025 auf 8.055.420 Euro festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite in Höhe von 6.860.685 Euro genehmigt. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde wie festgesetzt in Höhe von 6.991.970 Euro gem. § 57 LKO in Verbindung mit §§ 95 Abs. 4 Nr.1 und 2, 102 und 103 GemO insoweit staatsaufsichtlich genehmigt, als hierfür in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite in Höhe von 3.159.060 Euro aufgenommen werden müssen. Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wurde wie festgesetzt in Höhe von 150.000.000 € genehmigt.

III.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung liegt der Haushaltsplan 2025 gem. § 57 LKO i.V.m. § 97 Abs. 2 GemO an sieben Werktagen, und zwar in der Zeit vom 19.02.2025 bis 27.02.2025 (montags und dienstags von 8.00-12.00 und 13.30-16.00 Uhr, mittwochs und freitags von 8.00-12.00 Uhr und donnerstags von 8.00-12.00 und 13.30-18.00 Uhr) im Gebäude Lauterstraße 8 –Bürgercenter- in Kaiserslautern, öffentlich aus.

Außerdem stehen die Haushaltssatzung 2025 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen im Internet unter https://www.kaiserslautern-kreis.de/landkreis/finanzen-und-haushalt zur Einsichtnahme bereit.

Kreisverwaltung Kaiserslautern Kaiserslautern, den 17.02.2025

l Gephinenter

Leßmeister

Leismeisie Landrat